

AZ: 12 - Hr. Ahrens

**Drucksache Nr.: 0228/2023/DS**

=====

| Beratungsfolge | Termin     | Status | Behandlung           |
|----------------|------------|--------|----------------------|
| Hauptausschuss | 19.03.2024 | Ö      | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Herr Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Dienstreisegenehmigung für Frau  
Stadtpräsidentin Schättiger, Herrn  
Oberbürgermeister Bergmann sowie  
der Beauftragten für  
Städtepartnerschaften Frau Diekneite -  
Reise nach Gravesham**

**A n t r a g:**

Die Dienstreise nach Gravesham im Sommer 2024 wird genehmigt.

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ca 1.050,00 € Flugkosten

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ☐ Ja – positiv  
☒ Ja – negativ  
☐ Nein

Es handelt sich um Reisetätigkeiten, diese können auch unter Würdigung aller begünstigenden Umstände, wie CO2-arme Transportmittel, nicht ohne Auswirkungen auf das Klima erfolgen.

## **B e g r ü n d u n g:**

Die Städtepartnerschaft mit Gravesham besteht seit dem Jahr 1980. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch auf privater und offizieller Ebene.

Der letzte offizielle Besuch einer Delegation aus Neumünster in Gravesham fand im Jahr 2017 statt (01.11.-05.11.2017). Im Jahr 2018 stimmte der Hauptausschuss (Drucksache Nr.: 0096/2018/DS) zu, dass der Besuchsrhythmus mit der Partnerstadt Gravesham aus Großbritannien wechselseitig im Jahreswechsel erfolgt. Für das Jahr 2019 war ein Besuch einer offiziellen Delegation aus Gravesham in Neumünster geplant, was jedoch seitens Gravesham abgesagt werden musste. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten ab 2020 keine Besuche mehr erfolgen. Im Jahr 2023 wurde vereinbart, dass der nächste Besuch in Gravesham im Jahr 2024 erfolgen soll. Aktuell finden Gespräche zur Terminfindung statt. Geplant ist eine ca. 3-tägige Dienstreise im Sommer 2024.

Die erforderlichen Haushaltsmittel beschränken sich bei Besuchen in Gravesham im Wesentlichen auf die Flugkosten.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Entschädigungssatzung bedürfen Dienstreisen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters ist gemäß § 45 b Abs. 5 Gemeindeordnung der Hauptausschuss und somit für die Entscheidung über Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters zuständig.

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister